

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2024 .....	75
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2024 .....	76
Bekanntmachung der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergän-	

zungssatzung Suderburg „Graulingen“ gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) .....	76
Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2023 .....	77
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2024 .....	77

### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in der Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.191.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.191.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.136.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.092.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.879.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.379.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.800 €

festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investi-

tionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.379.000 Euro festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

##### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

##### 2. Gewerbesteuer

380 v. H.

##### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € als unerheblich

Altenmedingen, den 07.03.2024

(Hyfing)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 24.07.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/01 (2024) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Altenme-

dingen während der Dienststunden aus.

Altenmedingen, den 26. Juli 2024

(Hyfing)  
Bürgermeister

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 04.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.198.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.137.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.186.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.098.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	60.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. **Gewerbsteuer** 400 v. H.

#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Stadorf, den 04.04.2024

Bütow  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Schwienau während der Dienststunden aus.

Stadorf, den 07. August 2024

Bütow  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Suderburg „Graulingen“ gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Suderburg „Graulingen“ gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 und 3 des BauGB nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Suderburg am 17. Juni 2024 als Satzung beschlossen.

Die Lage im Raum ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich mit seinen Plangebieten 1 und 2 der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Suderburg „Graulingen“ ist in den nachstehenden Übersichtsplänen mit einer schwarzen unterbrochenen Linie dargestellt.



Quelle: Basemap grau Raster, ohne Maßstab © basemap.de / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) im Auftrag der Länder 09/2023

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Suderburg „Graulingen“ nebst Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Suderburg im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Suderburg „Graulingen“ Auskunft erhalten. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter [www.suderburg.de](http://www.suderburg.de) oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Suderburg „Graulingen“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Suderburg „Graulingen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Absatz 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Suderburg „Graulingen“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Absatz 5 BauGB hingewiesen.

Suderburg, den 06.08.2024

GEMEINDE SUDERBURG  
Gemeindedirektor Marwede

### Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 76.673.800 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 79.899.200 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 460.000 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.597.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.722.400 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.180.700 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.882.600 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	189.400 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.200.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 450 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 435 v.H.

Uelzen, den 19.12.2022

HANSESTADT UELZEN  
(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund eines Fehlers in der Ursprungsbekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2023 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG am 16.08.2024 sowie vom 19.08.2024 bis zum 23.08.2024 und am 26.08.2024 an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen jeweils in der Zeit von 08.00–12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsichtnahme via Internet auf der Homepage der Hansestadt Uelzen unter [www.hansestadt-uelzen.de](http://www.hansestadt-uelzen.de) ist ebenfalls möglich.

Uelzen, den 06.08.2024

HANSESTADT UELZEN  
(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 15.04.2024

folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.337.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.881.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.284.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.764.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	426.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.637.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.211.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.000 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.211.100 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

Wriedel, den 15.04.2024

*Peter*  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 02.08.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/29 (2024) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen

Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Wriedel während der Dienststunden aus.

Wriedel, den 06. August 2024

*Peter*  
Bürgermeister